

Begründung zur 19. MantelVO zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. März 2021

Zu Artikel 1, Änderung der Coronaschutzverordnung

Grundsätze

Die Entwicklungen des Infektionsgeschehens zeigen zum einen, dass sich die Anstrengungen der letzten Monate gelohnt haben und hierdurch etwas niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten, was zu einer spürbaren Entlastung des Gesundheitssystems und zu sinkenden Todeszahlen geführt hat.

Gleichzeitig steigt allerdings in einem besorgniserregenden Umfang der Anteil der Virusvarianten an den Infektionen in Deutschland schnell an, wodurch die Zahl der Neuinfektionen ganz aktuell wieder zu steigen beginnen. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, dass die verschiedenen Covid19-Varianten eine erhebliche Gefahr darstellen und dass es notwendig ist, bei Lockerungen für das wirtschaftliche und öffentliche Leben Bedacht und Vorsicht walten zu lassen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, die erreichten Erfolge nicht zu verspielen und ein neuerlicher harter Einschnitt mit seinen Folgen für die Wirtschaft und das öffentliche Leben vermieden werden. Vor diesem Hintergrund haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten in ihren Beratungen mit der Bundeskanzlerin am 3. März 2021 unter Berücksichtigung zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen vereinbart, die aktuellen Schutzmaßnahmen, Kontakt- und Angebotsbeschränkungen grundsätzlich bis zum 28. März 2021 zu verlängern. Angesichts der an Fahrt gewinnenden Umsetzung der Impfstrategie und der schrittweisen Umsetzung der nationalen Teststrategie haben sich der Bund und die Länder aber auch auf eine stufenweise Öffnungsstrategie verständigt.

Mit der Änderung der Coronaschutzverordnung vom 11. März 2021 wird die bereits mit der Verordnung vom 5. März 2021 begonnene Umsetzung des ersten vorsichtigen Öffnungsschrittes noch für bestimmte Bereiche erweitert.

Angesichts der fortgeschrittenen Impfquote unter Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen, der Umsetzung der Teststrategie und des damit einhergehenden zunehmenden Schutzes der Einrichtungen vor Einträgen des Coronavirus erscheint es geboten, das dortige Gemeinschaftsleben von bestehenden Restriktionen zu entlasten und wieder mehr Kontakte in diesem für die Bewohnerinnen und Bewohner privaten Bereich zuzulassen.

Zu § 5

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Seniorenheimen haben ihren Lebensmittelpunkt in diesen Einrichtungen. Für sie stellen die Einrichtungen daher privaten Wohnraum dar, in den nur unter erheblichen grundrechtlichen Schranken eingegriffen werden darf. In § 5 Absatz 1 wird daher der nunmehr in § 1 Absatz 5 festgehaltene Grundgedanke, dass die Innenbereiche und die abgegrenzten Außenbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner nicht als öffentlicher Bereich gelten, konsequenterweise dadurch weiterverfolgt, dass nunmehr auch der zunehmende Schutz durch Impfungen in den Einrichtungen bei der Abwägung vor dem Ergreifen von erforderlichen einrichtungsbezogenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen ist. Zur Klarstellung wird zudem ein Verweis auf die Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben in die Regelung aufgenommen.

Gleichzeitig müssen aber auch unter Abwägung der Interessen an der Geschütztheit des privaten Wohnraums mit dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie des Gesundheitssystems Vorkehrungen getroffen werden, um erforderlichenfalls notwendige Schutzmaßnahmen für die in den Einrichtungen lebenden vulnerablen Personengruppen anzuordnen. Um im Einzelfall - falls erforderlich - schnell weitergehende Schutzmaßnahmen vor Ort ergreifen zu können, werden daher die zuständigen Behörden in § 5 Absatz 2 ermächtigt, erhöhte Infektionsschutzanforderungen zum besonderen Schutz der in diesen Einrichtungen und Wohnformen betreuten Menschen anzuordnen. Diese Anordnungen können die Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohner wie auch Besucherinnen und Besucher betreffen. Auch hierbei sind der bereits erreichte Impfschutz und die Testungsmöglichkeiten nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung zu beachten.

Zudem wird neben der Feststellung, dass das Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 Satz 2 für Besucherinnen und Besucher obligatorisch ist, in § 5 Absatz 3 nunmehr die Ausnahme für den persönlichen und direkten Kontakt der Besucherinnen und Besucher mit der oder dem von ihnen besuchten Bewohnerin beziehungsweise Bewohner vorgesehen. Wenn die Bewohnerin oder der Bewohner über einen vollständigen Impfschutz verfügen, besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Diese Erleichterung ist angesichts des bereits bestehenden Impfschutzes unter Abwägung der betroffenen Grundrechte geboten.

Zu § 7

Zur Klarstellung des in Präsenz zulässigen Angebotes der „Unterrichtungen“ wird in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ergänzt, dass es sich um solche Unterrichtungen nach dem Ordnungsrecht handelt.

Den bereits in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in Präsenz zulässigen öffentlich geförderten außerschulischen Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen wurden nun auch die vergleichbaren außerschulischen Bildungsangebote nach der Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining (FIT) in Deutsch“ gleichgestellt.

Zu § 13

Mit der Änderung des § 13 Absatz 2 Satz 2 wird für Sitzungen nach Satz 1 Nummer 3 von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereinen mit mehr als 100 Teilnehmenden ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich. Außerdem ist das Singen im Rahmen dieser Veranstaltungen unzulässig. Diese Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass im laufenden Bundestagswahljahr vermehrt Sitzungen stattfinden werden und allein durch diese Häufung auch das damit einhergehende Infektionsrisiko ein höheres ist. Daher ist die Reduzierung der Teilnehmerzahl, ab der besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte vorzulegen sind, nunmehr erforderlich. Wegen der größeren Anzahl solcher Veranstaltungen soll auch das Infektionsrisiko, welches das Singen wegen eines höheren Aerosolausstoßes darstellt, gesenkt werden. Das Verbot des Singens stellt zwar einen erheblichen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Teilnehmenden an der Veranstaltung dar, der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Gesundheitssystems vor einer Überlastung vor dem gegenüberstehenden Infektionsrisiko überwiegt allerdings. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Singen keinen für den Kern der Veranstaltung notwendigen Bestandteil darstellt.

Angesichts der fortgeschrittenen Impfquote unter Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen, der Umsetzung der Teststrategie und des damit einhergehenden zunehmenden Schutzes der Einrichtungen vor Einträgen des Coronavirus ist die Ermöglichung von mehr Gemeinschaftsleben in den stationären Pflegeeinrichtungen geboten. Daher sind nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 auch interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen wieder in Präsenz zulässig. Daran teilnehmen dürfen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch die Beschäftigten der Einrichtungen und auch die direkten Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Anwesenheit der für die Programmgestaltung erforderlichen Personen ist selbstverständlich ebenfalls zulässig.

Zu Artikel 2, Änderung der Coronaeinreiseverordnung

Zu § 1

Durch die Änderung in § 1 wird sichergestellt, dass die Pflicht zur Absonderung mit der Ausreise aus Nordrhein-Westfalen endet. Personen, die sich abzusondern haben, werden durch diese Pflicht nicht an der (Wieder-)Ausreise gehindert, sofern die Ausreise unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt, wie die Einreise zu erfolgen hat, bis zu dem Zeitpunkt zu dem der der Absonderung dienende Aufenthaltsort erreicht wird.

Zu § 3

Mit der Einfügung des Absatzes 2a wird den besondere Anforderungen der Grenzregionen und der Grenzpendler Rechnung getragen. Die weiteren Ausnahmeregelungen für Virusvariantengebiete, sofern die unmittelbaren Nachbarstaaten als solche eingestuft werden, sind an die Ausnahmeregelungen für Risikogebiete angepasst und tragen den engen Verflechtungen zwischen Nordrhein-Westfalen und den Nachbarstaaten Rechnung.

Zu Artikel 3, Änderung der Coronateststrukturverordnung

Mit der Änderung wird die Anlage ersetzt.